

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Fachkraft für die Sanierung von Feuchte- und Schimmelschäden (HWK)“

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20. September 2018 und der Vollversammlung vom 24. November 2018 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42 a in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nr. 4 a, § 106 Absatz 1 Nr. 10 und Absatz 2 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1

Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zur Fachkraft für die Sanierung von Feuchte- und Schimmelschäden (HWK) erworben worden ist, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den §§ 3 bis 7 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um betriebliche Fachaufgaben in dem Gebiet der Sanierung von Feuchte- und Schimmelschäden ausüben zu können. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Feuchteschäden und Schimmelbefall in Gebäuden feststellen und bewerten, Sofortmaßnahmen ergreifen
 2. Ursachen von Feuchteschäden und Schimmelbefall in Gebäuden erkennen und bewerten
 3. Kunden über Nutzerverhalten und Sanierungsalternativen beraten
 4. Sanierungskonzepte erstellen, Einbindung anderer Gewerke sicherstellen, Arbeits- und Objektschutzmaßnahmen festlegen, Sanierungsverfahren auswählen
 5. Erstellung von Angeboten veranlassen, Normen und Regelwerke berücksichtigen
 6. Sanierungen von Feuchteschäden und Schimmelbefall in Gebäuden einleiten, Leistungen verschiedener Gewerke berücksichtigen, Beseitigung oder Verminderung der Ursachen einleiten, Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachkraft für die Sanierung von Feuchte- und Schimmelschäden (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Bau- und Ausbaugewerbes, insbesondere des Maler-, Metall-, Raumausstatter-, Stuckateur- und Tischlergewerbes sowie des anlagentechnischen Gewerbes die Gesellenprüfung mit Erfolg abgelegt hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und über zwei Jahre Erfahrungen in der Sanierung von Feuchte- und Schimmelschäden erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung umfasst folgende Handlungsfelder:

1. Maßnahmen zur Sanierung von Feuchteschäden und Schimmelbefall in Gebäuden planen (Schimmelsanierung),
2. Gefährdungen durch gebäuderelevante Bio- und Gefahrstoffe erkennen und Arbeitsschutzmaßnahmen umsetzen (Gefährdungsbeurteilung) und
3. Wärme- und Feuchteschutz in Gebäuden prüfen und bewerten (Wärme- und Feuchteschutz).

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Im Handlungsfeld Schimmelsanierung soll der Prüfling nachweisen, dass er
 - a) Schäden erkennen und bewerten,
 - b) Sofortmaßnahmen ergreifen,
 - c) Ursachen erkennen und bewerten,
 - d) Sanierungsspezifische Messverfahren auswählen und Messtechniken anwenden,
 - e) Mess- und Probeentnahmestrategien entwickeln und Ergebnisse bewerten,
 - f) den Sanierungsumfang festlegen und
 - g) Sanierungsverfahren festlegen

kann.

Folgende Anforderungssituationen sind der Prüfung in diesem Handlungsfeld zu Grunde zu legen:

- a) Schimmelbefall durch nutzerbedingte Kondensatbildung
- b) Schimmelbefall durch Baumängel und Bauschäden
- c) Schimmelbefall nach Havarie

(2) Im Handlungsfeld Gefährdungsbeurteilung soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) Bio- und Gefahrstoffe erkennen,
- b) orale, inhalative und dermale Aufnahmepfade und Wirkungsmechanismen bewerten,
- c) Gefährdungspotenziale bestimmen und
- d) Gefährdungsbeurteilungen sowie Arbeits- und Objektschutzkonzepte erstellen

kann.

Folgende Anforderungssituationen sind der Prüfung in diesem Handlungsfeld zu Grunde zu legen:

- a) Gefährdungen durch Biostoffe
- b) Gefährdungen durch nicht biologische Gebäudeschadstoffe

(3) Im Handlungsfeld Wärme- und Feuchteschutz soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) Baukonstruktive, nutzungsbedingte und klimabedingte Feuchteschäden erkennen,
- b) Arten von Wärmebrücken unterscheiden,
- c) Bauphysikalische Berechnungen bauteilbezogen durchführen,
- d) Messtechniken anwenden,
- e) Oberflächenparameter bestimmen und Messgeräte anwenden,
- f) Ergebnisse bewerten,
- g) Möglichkeiten zur Verbesserung des Wärme- und Feuchteschutzes feststellen sowie Lösungsansätze erarbeiten und
- h) Hinweise zum Lüftungs- und Heizverhalten geben

kann.

Folgende Anforderungssituationen sind der Prüfung in diesem Handlungsfeld zu Grunde zu legen:

- a) Bewertung möglicher Schadensursachen
- b) Vermeidung von Schimmelschäden

(4) Im Handlungsfeld Schimmelsanierung ist eine Projektarbeit im Sinne eines Sanierungskonzeptes als Hausarbeit zu erstellen sowie ein darauf bezogenes Fachgespräch zu führen. Thema und Umfang der Projektarbeit werden vom Prüfungsausschuss festgelegt; Vorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden. In den Handlungsfeldern Gefährdungsbeurteilung sowie Wärme- und Feuchteschutz sind komplexe fallbezogene Aufgaben schriftlich oder als Onlineprüfung zu bearbeiten.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit soll 20 Stunden nicht überschreiten. Die Ergebnisse sind im Rahmen eines Fachgesprächs in höchstens 45 Minuten zu präsentieren und zu begründen. Dabei soll die Dauer der Präsentation nicht mehr als 30 Minuten betragen. Die schriftliche Prüfung/Onlineprüfung dauert im Handlungsfeld Gefährdungsbeurteilung zwei Stunden und im Handlungsfeld Wärme- und Feuchteschutz drei Stunden.

§ 5

Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Das Handlungsfeld Schimmelsanierung ist mit 40 Prozent zu gewichten. Dabei wird die Prüfungsleistung der Projektarbeit und des Fachgesprächs im Verhältnis von 60 : 40 gewichtet. Die Handlungsfelder Gefährdungsbeurteilung sowie Wärme- und Feuchteschutz sind mit jeweils 30 Prozent zu gewichten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis sowie in jedem einzelnen Handlungsfeld mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Wurden in einem der Handlungsfelder Gefährdungsbeurteilung oder Wärme- und Feuchteschutz jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Gesamtprüfung ermöglicht.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung/Onlineprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelnoten der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 6

Befreiung von Prüfungsbestandteilen

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser

Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Handlungsfeldern ist nicht zulässig.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist die Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 8

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Chemnitz vom 19.03.2010 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.